

Ausgleichsfonds

nach § 17 a KHG

bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.

Agenda

- Gesetzliche Grundlagen
- Festlegungen für Bayern
- Aufgaben der Zahlungspflichtigen und Zahlungsempfänger
- Ausblick

→ Wir bitten um Verständnis für die kurzfristige Information und die sehr knapp bemessene Zeit zur Realisierung in den Krankenhäusern

◆ Problem FA

→ Realisierung des Ausgleichsfonds in Bayern ab 2006 war

◆ der einhellig erklärte Wille der BKG-Gremien

Herbert Franz
Stellv. Geschäftsführer

Ausgleichsfonds nach § 17 d KHG
Ingolstadt, 12.01.2006

Folie 3

◆ der Wunsch der Vertragsparteien im Land

Gesetzliche Grundlagen

→ § 17 a KHG

Finanzierung der in § 2 Nr. 1 a KHG
genannten Ausbildungsstätten,
bei denen das KH Träger o. Mitträger ist

und

der Ausbildungsmehrvergütung in den Berufen,
für die ein „Anrechnungsverhältnis“ besteht

Kinder-/Krankenpflege/Krankenpflegehilfe/Hebammen

Gesetzliche Grundlagen

→ Ziele der gesetzlichen Regelungen

- ◆ Sicherstellung der Ausbildung (Zweckbindung Budget)
- ◆ Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen ausbildender Krankenhäuser
- ◆ Verhinderung, dass zur Ausbildungsfinanzierung vereinbarte Budgetanteile in die Konvergenzregelung einbezogen werden
- ◆ Finanzierung der Ausbildung in einer Übergangsphase auf Grundlage von Richtwerten
- ◆ Pauschalfinanzierung der Ausbildung ab 2009

Gesetzliche Grundlagen

- Individuelle Ausgliederung der Kosten in 2005
- Erstmals Vereinbarung eines gesonderten Ausbildungsbudgets
 - ◆ Vorgenommene Ausgliederung ist fix (nach derzeitiger Rechtslage)
- Ausbildungsbudgets werden eigenständig fortgeschrieben
 - ◆ Grundsatz Beitragssatzstabilität gilt nicht
 - ◆ Auch beim L-BFW ausdrücklich ausgenommen

Gesetzliche Grundlagen

- Vorgaben für Ausgleichsfonds
 - ◆ Errichtung u. Verwaltung durch LKG
 - ◆ Vereinbarung mit Beteiligten nach § 18 Abs. 1 S. 2 KHG (BKG/ARGE/PKV)
 - Festlegung Verfahrensregelungen im Lande
 - Festlegung landesweiter Ausbildungszuschlag
 - Im Nichteinigungsfall:
Schiedsstelle nach § 18 a KHG

Gesetzliche Grundlagen

- Vorgaben für Ausgleichsfonds
 - ◆ Festlegung des Ausbildungszuschlags
 - ◆ Höhe des Ausgleichsfonds
 - Ausbildungsbudget des Vorjahres
 - +/- wesentliche Änderungen
 - ◆ Zahlungen an ausbildende KH monatlich

Gesetzliche Grundlagen

- Vorgaben für Krankenhäuser
 - ◆ Mit Errichtung des Ausgleichsfonds haben alle unter das KHG fallende KH den landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag zu erheben
 - ◆ KH sind an die auf Landesebene festgelegten Verfahrensregelungen gebunden
 - ◆ Verzugszinsenregelung für verspätete bzw. Nicht-Zahlung

Landesregelungen Bayern

→ Vereinbarungen vom 30.12.2005 über

- ◆ Errichtung und Verfahrensregelungen
- ◆ Höhe des Ausbildungszuschlags 2006 mit Abrechnungsregelungen



→ Aktuelle Informationen zum Ausgleichsfonds

- ◆ im öffentlichen Bereich der BKG-Homepage
[www.bkg-online.de/Angegliederte Institutionen/
Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG](http://www.bkg-online.de/Angegliederte%20Institutionen/Ausgleichsfonds%20nach%20%25%2017%20a%20KHG)

Landesregelungen Bayern

→ Höhe des Ausgleichsfonds

- + Ausbildungsbudgets der KH des VJ (2005)
 - Periodengerecht ohne Nachzahlung für 2004
 - Soweit noch nicht vereinbart:
Schätzung an Hand der Forderungsdaten
- + Wesentliche absehbare Änderungen im
Vereinbarungszeitraum (2006)
 - Auf der Grundlage von Meldungen der KH
 - Sind teilweise von Meldungen des KH abgewichen
- + Aufwendungen für Clearingtätigkeit der BKG

Landesregelungen Bayern

→ Höhe des Ausgleichsfonds

◆ Bei der erstmaligen Festlegung für 2006

- Zusetzung eines Betrages zur Sicherung der Liquidität des Ausgleichsfonds, der nicht zur Auszahlung kommt
- Ggf. Anpassung des Betrages für 2007

→ Höhe des Ausgleichsfonds 2006 in Bayern:

150.262.565 €

Landesregelungen Bayern

→ Übermittlungspflichtigen KH an Ausgleichsfonds

◆ Bis **30.09.d.J.**

- Meldung der Zahl der voll- u. teilstationären Fälle *des Vorjahres*, für die ein Ausbildungszuschlag abgerechnet/vereinnahmt wurde
- Beilage:
Bestätigung Jahresabschlussprüfer über die erzielten Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag

Neu

Landesregelungen Bayern

- Übermittlungspflichten KH an Ausgleichsfonds
 - ◆ Bis **31.10.d. J.**
 - das vereinbarte *Ausbildungsbudget* f. lfd. Jahr inkl. Art u. Anzahl der finanzierten
 - Ausbildungsplätze
 - Auszubildenden
 - Absehbare *wesentliche Veränderungen* im Folgejahr bei der Anzahl der
 - belegten Ausbildungsplätze
 - beschäftigten Auszubildenden

Landesregelungen Bayern

- Folgen fehlender Vereinbarungen für das lfd. Jahr zum Stichtag 31.10.
 - ◆ Meldung der ausbildenden KH (zum 31.10.), ggf. unter Einbezug von Teileinigungen
 - voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze
 - die voraussichtliche Zahl der Auszubildenden
 - ◆ Auf dieser Grundlage wird dann ein Ausbildungsbudget für das Folgejahr auf Landesebene geschätzt, das in den Ausgleichsfonds einbezogen wird

Landesregelungen Bayern

- Folgen fehlender bzw. verspäteter Meldungen
 - ◆ Soweit Meldungen von ausbildenden KH zum 31.10. nicht vorliegen, werden entsprechende Mengen u. Beträge auf Landesebene geschätzt und nach Vereinbarung dem Krankenhaus mitgeteilt
 - ◆ Als Orientierungsgröße zur Schätzung dienen
 - die verfügbaren Daten hinsichtlich der Mengenkomponekte
 - die Richtwerte hinsichtlich der Wertkomponente

Landesregelungen Bayern

- Fallzahlsumme (als Divisor zur Ermittlung des Zuschlags)
 - ◆ Grundlage zur Bestimmung der FZ-Summe sind die voll- und teilstationären Fälle im abgelaufenen KJ, für die der Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde
 - Die Fallzahlen werden KH-bezogen ermittelt
 - ◆ Berücksichtigung struktureller Veränderungen
 - ◆ Berücksichtigung technisch bedingter Veränderungen
 - ◆ Schätzung fehlender Meldungen von KH
 - ◆ Für das Jahr 2006 wurden die für 2005 vereinbarten FZ zu Grunde gelegt
(Rundung durch 12 teilbar; ggf. geschätzt)

Landesregelungen Bayern

→ Ermittlung des Ausbildungszuschlags

$$\frac{\text{Höhe des Ausgleichsfonds}}{\text{Fallzahlsumme}}$$

= Ausbildungszuschlag

Für 2006:
Genehmigt durch BStMAS
am 10.01.2006,
Az II 5/9500/24/05

= ***57,52 Euro***

je voll- u. teilstationärer
Fall ab 01.01.2006

1. Ausbildende KH melden ihr Ausbildungsbudget z. 31.10. d. J. an den Fonds +/- wesentliche Veränderungen für Folgejahr

Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG bei der BKG

2. teilt allen KH jährlich die Höhe des Ausbildungszuschlags mit
3. teilt allen KH jährlich die monatlich zu leistenden Abschlagszahlungen für Ausbildungszuschläge mit
4. teilt ausbildenden KH die festgelegten monatlichen Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds mit

5. Alle KH zahlen zum 15. d. M. die Abschlagszahlungen an den Fonds

8. Alle KH melden zum 30.09 die Summe der eingenommenen Ausbildungszuschläge VJ

9. Differenz zwischen tatsächlich eingenommenen Zuschlägen und an den Fonds geleistete Abschlagszahlungen eines Jahres werden vom Fonds mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet

6. Ausbildende KH erhalten zum Monatsletzen die festgelegten Abschlagszahlungen

7. Ausbildende KH vereinbaren ein individuelles Ausbildungsbudget u. verrechnen die Differenz zum Budget des Ausgleichsfonds über den Ausbildungszuschlag (\pm)

Landesregelungen Bayern

- Erhebung des Ausbildungszuschlags
 - ◆ für alle voll- u. teilstationären Behandlungsfälle
 - teilstationäre Fälle = je Quartal ein Fall
 - ◆ für alle Aufnahmen ab 1. Januar 2006
 - Bei Übertrittsfällen 2005/2006 wird
 - nicht der landesweite Ausbildungszuschlag
 - sondern ggf. der Ausbildungszuschlag 2005 erhoben (nur bei ausbildenden KH)

Landesregelungen Bayern

- Ergänzende Abrechnungsbestimmungen
 - ◆ Zusetzung des Zuschlags auf der Rechnung des KH
 - Keine Einrechnung in das Erlösbudget
 - ◆ Entgeltschlüssel für
 - „Ausbildungszuschlag nach § 17 a Abs. 6 KHG“
 - = 75109002

Landesregelungen Bayern

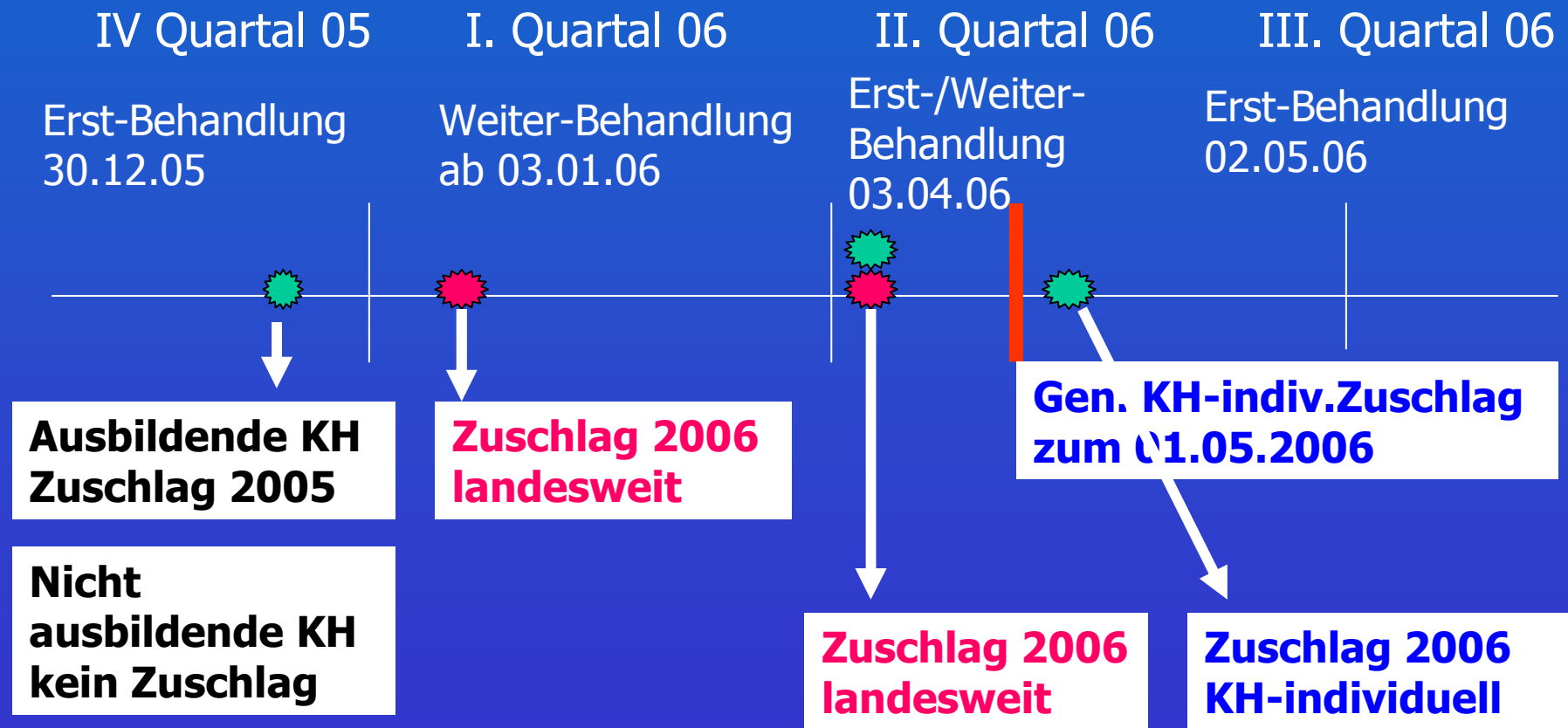
- Ergänzende Abrechnungsbestimmungen
 - ◆ Aufnahmetag ist bestimmend für die Höhe des abzurechnenden Ausbildungszuschlags
 - ◆ Bei vollstationären Fällen,
 - die sich am 01.01.2006, 0:00 Uhr im KH befinden
= kein Ausbildungszuschlag 2006;
bei ausbildenden KH aber Zuschlag 2005
 - die sich am 31.12.2006, 24:00 Uhr im KH befinden
= Ausbildungszuschlag 2006

Landesregelungen Bayern

→ Ergänzende Abrechnungsbestimmungen

- ◆ Bei teilstationären Fällen, deren Behandlung aus 2005 in 2006 fortgeführt wird
= Ausbildungszuschlag 2006, da je Quartal ein Fall
- Änderung des Ausbildungszuschlags während eines Quartals:
Abrechnung des Ausbildungszuschlags, der am ersten Behandlungstag im Quartal gültig ist

Beispiel teilstationär



Landesregelungen Bayern

→ Zahlungen an den Ausgleichsfonds

- ◆ KH sind gesetzlich verpflichtet, den Ausbildungszuschlag zu erheben
- ◆ Zahlungstermin für Abschlagszahlungen am 15. d. M. an den Ausgleichsfonds ist fixer Zahlungstermin
 - Ist dies ein Samstag, Sonn- oder Feiertag verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag
- ◆ Gesetzgeber sieht für verspätete Zahlungen die Erhebung von Verzugszinsen durch den Ausgleichsfonds vor
= 9,37 % z. Zt. (8 % über Basiszinssatz von 1,37 %)

Landesregelungen Bayern

→ Zahlungen an den Ausgleichsfonds

- ◆ Alle KH sind mit Schreiben vom 5. Januar 2006 über die Höhe der ab 15.01.2006 monatlich zu leistenden Abschlagszahlungen vom Ausgleichsfonds schriftlich informiert worden



- ◆ Mitteilung des Ausgleichsfonds (vom 05.01.2006) über zu leistende Abschlagszahlungen ist für KH zahlungs-begründender Buchungsbeleg
 - Keine Rechnungsstellung durch den Ausgleichsfonds

Landesregelungen Bayern

→ Zahlungen an den Ausgleichsfonds

- ◆ Ausgleichsfonds hat Konto bei Sparkasse München

Bankleitzahl 701 500 00

Kontonummer 328 328

- ◆ Bitte keine Überweisung auf BKG-Konto
- ◆ Info an Buchhaltung, dass
 - neuer Kreditoren „Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG“
 - mit eigener Kontonummer einzurichten ist

Landesregelungen Bayern

- Zahlungen an den Ausgleichsfonds
 - ◆ Bitte um Ermächtigung zur Bankabbuchung
 - Reduziert beidseits Verwaltungsaufwand und garantiert Ihre termingerechte Zahlung
 - ◆ Formblatt hierfür auf Homepage
 - Eine Ausfertigung an Hausbank
 - Eine Ausfertigung an Ausgleichsfonds



Landesregelungen Bayern

→ Zahlungen an den Ausgleichsfonds

- ◆ Abschlagszahlungen sind unabhängig davon zu leisten,
 - ob KH Ausbildungszuschläge in entsprechender Höhe bereits berechnet hat
 - ob KH Ausbildungszuschlag in entsprechender Höhe vereinnahmt hat
- ◆ Abschlagszahlungen
 - dürfen nicht um Auszahlungsbeträge des Fonds gekürzt werden
 - können nicht mit anderen offenen Posten an BKG verrechnet werden

Landesregelungen Bayern

- Zahlungen an Ausgleichsfonds
 - ◆ Bitte unbedingt auf Überweisung Name des KH angeben, für das Zahlung bestimmt ist
 - ◆ Zahlungen für mehrere Krankenhäuser bitte getrennt vornehmen
 - ◆ Vorleistung der KH
 - Bitte um Verständnis für diese Regelung

Landesregelungen Bayern

- Ausgleich der Zahlungen an den Ausgleichsfonds
 - ◆ Die Differenz zwischen
 - der Summe der geleisteten Abschlagszahlungen und
 - der Summe der berechneten/vereinnahmten Ausbildungszuschläge (Bestätigung Jahresabschlussprüfer)wird ausgeglichen
 - ◆ Ausgleich erfolgt durch den Ausgleichsfonds regelhaft mit der ersten Abschlagszahlung im übernächsten Kalenderjahr (für 2006 im Januar 2008)

Landesregelungen Bayern

- Auszahlung des Ausgleichsfonds an die ausbildenden KH
 - ◆ Das im Ausgleichsfonds festgelegte Ausbildungsbudget des KH wird in zwölf Raten zum Monatsletzten ausgezahlt
 - Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- o. Feiertag erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag
 - ◆ Alle ausbildenden KH sind mit Schreiben vom 05.01.2006 vom Ausgleichsfonds über die Zahlungen des Fonds für 2006 informiert worden



Landesregelungen Bayern

- Auszahlung des Ausgleichsfonds an die ausbildenden KH
 - ◆ Besonderheit der Januar-Zahlung:
 - Abzug von 10 v. H. des Monatsbetrages zur Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds
 - Durch den Einbehalt sollen ggf. entstehende Einnahmeausfälle ausgeglichen werden können
 - Nachzahlung des Einbehalts im Januar des Folgejahres bei gleichzeitiger erneuter Kürzung der Monatsrate

Landesregelungen Bayern

- Auszahlung des Ausgleichsfonds an die ausbildenden KH
 - ◆ Kostenträger leisten gleichfalls einen Beitrag zur Liquiditätssicherung (vgl. Folie 12)
 - Höhe wird ebenso wie Einbehalt Januar für 2007 überprüft

Landesregelungen Bayern

- Auszahlung des Ausgleichsfonds an die ausbildenden KH
 - ◆ Eine Kreditaufnahme für den Fonds ist nicht vereinbart
 - ◆ Reicht die aufgebaute Liquiditätssicherung im Einzelfall nicht aus, ist die Auszahlung entsprechend linear zu kürzen
 - ◆ KH, die ihre Abschlagszahlungen nicht leisten, haben keinen Anspruch auf Auszahlung
 - ◆ Anspruch auf Zahlung besteht auch nur, soweit die gemachten Angaben noch zutreffen

KH-individuelles Ausbildungsbudget

- KH, die ausbilden oder die Auszubildende beschäftigen, vereinbaren nach wie vor ein individuelles Ausbildungsbudget für das jeweilige Kalenderjahr
 - ◆ Die Verhandlungen sind nicht zwingend im Rahmen der Entgeltverhandlungen zu führen
 - ◆ Eigenständige Budgetverhandlungen möglich, da zwischen Ausbildungsbudget und übrigen Vereinbarungen ab 2006 keine Beziehung mehr besteht

KH-individuelles Ausbildungsbudget

- Bestimmend für die Finanzierung der Ausbildung ist das KH-individuelle Budget und nicht das Budget, das in den Ausgleichsfonds eingerechnet ist
- Das Fondsbudget entfaltet für die individuellen Verhandlungen auch keinerlei präjudizierende Wirkung
 - ◆ Es berücksichtigt z. B. nur wesentliche Änderungen
 - ◆ Es berücksichtigt z. B. keine Kostenentwicklungen

KH-individuelles Ausbildungsbudget

Beispiel I – Ermittlung indiv. Ausbildungszuschlag

KH-individuelles Ausbildungsbudget	1.000.000 €
- Fondsbudget	900.000 €
= Summe (\pm)	+ 100.000 €
: Fallzahl im verbleibenden KJ	10.000 €
= Veränderungsbetrag des landesweiten Ausbildungszuschlags	10,00 €
= Ausbildungszuschlag des KH in Restlaufzeit	67,52 €

KH-individuelles Ausbildungsbudget

Beispiel II – Ermittlung indiv. Ausbildungszuschlag

KH-individuelles Ausbildungsbudget	900.000 €
- Fondsbudget	1.000.000 €
= Summe (\pm)	- 100.000 €
: Fallzahl im verbleibenden KJ	10.000 €
= Veränderungsbetrag des landesweiten Ausbildungszuschlags	10,00 €
= Ausbildungszuschlag des KH in Restlaufzeit	47,52 €

KH-individuelles Ausbildungsbudget

- Die Differenz des ab Genehmigung gültigen krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags zum landesweit gültigen Ausbildungszuschlag „verbleibt“ beim KH;
d. h. es erzielt Mehr- o. Mindereinnahmen
- die Abschlagszahlungen des ausbildenden KH an den Ausgleichsfonds bleiben durch individuelle Budgetvereinbarung unberührt
- die Zahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende KH bleiben auch nach individueller Budgetvereinbarung unverändert
- Ausbildungsbudget 2006 bildet die Grundlage für den Ausgleichsfonds 2007

Ausgleichsfonds

→ Buchhalterische Behandlung

vgl. gesonderte Darstellung auf Homepage



Ausblick

- Gesetzgeber sieht ab 2006 die Vereinbarung von Richtwerten auf Bundesebene zur Finanzierung der Ausbildung vor
- Verhandlungen für 2006 von DKG für gescheitert erklärt
 - ◆ für Kinder-/Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Hebammen
 - ◆ wg. Mehrkosten KrPflG
 - ◆ wg. Vergütung Auszubildende
- Ersatzvornahme durch BMG offen
 - ◆ Anhörung der Verbände am 11.01.2006
 - ◆ Wenn für 2006 noch Richtwerte kommen, berühren diese nur die krankenhausindividuellen Verhandlungen zum Ausbildungsbudget 2006, nicht den Ausgleichsfonds

Kontakte zum Ausgleichsfonds

Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG
bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft
Radlsteg 1
80331 München

Tel. 089 290830-0

Fax 089 290930-99

Mail ausgleichsfonds@bkg-online.de

Homepage [www.bkg-online.de/Angegliederte Institutionen](http://www.bkg-online.de/Angegliederte%20Institutionen)

Herbert Franz DW -13

Frank Rösch DW -25

Swen Dressler DW -41

Bankkonto: 328 328 Sparkasse München (BLZ 701 500 00)

*Wir bedanken uns
im Voraus
für die vertrauensvolle
Zusammenarbeit*